

RS OGH 1991/1/15 4Ob162/90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.01.1991

Norm

UWG §11 Abs2

ZPO §226 IIIA

Rechtssatz

Wenn Klagegegenstand die sittenwidrige Verletzung (Nachahmung) eines Geschäftsgeheimnisses oder Betriebsgeheimnisses ist, muß die Verletzung (Nachahmung) und damit das Geschäftsgeheimnis auch konkret dargelegt werden. Auf das prozessuale Aussageverweigerungsrecht kann sich eine Prozeßpartei in diesem Zusammenhang nur dann berufen, wenn sie nicht behauptungspflichtig und beweispflichtig ist; andernfalls muß ein Kläger, will er das Geschäftsgeheimnis, dessen Verletzung er dem Beklagten zum Vorwurf macht, nicht offenlegen, in Kauf nehmen, daß er sein Prozeßziel nicht erreicht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 162/90

Entscheidungstext OGH 15.01.1991 4 Ob 162/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0037622

Dokumentnummer

JJR_19910115_OGH0002_0040OB00162_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at